

1862/AB XX.GP

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Andreas Wabl und Genossen vom 23. Jänner 1997, Nr. 1873/J, betreffend Alkohol-Steuer und Monopolgesetz 1995, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Für die Herstellung von Alkohol werden in Österreich ausschließlich Steinobst, Kernobst, Wein, Most, Beeren, Wurzeln, stärkehaltige Waren (Kartoffeln, Getreide und Mais) und Rübenstoffe eingesetzt. Die Kriterien eines biologischen Anbaus dieser Waren sind aus der Sicht des Alkohol - Steuer und Monopolgesetzes (AStMG), BGBI.Nr. 703/1994, ohne Relevanz, weshalb diesbezügliche Erhebungen nicht vorgenommen werden.

Zu 2.:

Aufgrund der mit dem Verbrauchsteueränderungsgesetz 1996, BGBI.Nr. 427, im § 28 Abs. 6 AStMG geschaffenen Regelung, die eine eingeschränkte Anlagensicherung für Verschlußbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis voraussichtlich 1.000 Liter reinen Alkohol vorsieht, und der entsprechenden, im Einvernehmen mit den Interessenvertretungen dafür getroffene Erlaßregelung für eine Probezeit von zwei Jahren, in denen sowohl die Akzeptanz der betroffenen Unternehmungen als auch die der Verwaltung geprüft werden soll, dürfen auch Abfindungsberechtigte, die sich entschließen, eine Herstellungsanlage mit eingeschränkter Anlagensicherung zu betreiben, ihre Produkte im Handel (also auch an Bioläden) verkaufen. Eine Differenzierung zwischen Produkten aus biologischem und anderen Anbau wird dabei nicht getroffen.

Zu 3:

Die Regelung des § 57 AStMG wurde in Übereinstimmung mit der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke getroffen.